

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1500  
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E-KLR-1321/16

Dresden,  
20. Mai 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten André Wendt, Fraktion AfD**  
**Drs.-Nr.: 6/4964**  
**Thema: Gesundheitsfürsorge in der JVA und gesundheitliche Situation Gefangener**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Wie viele Ärzte und Krankenpfleger sind in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten des Landes beschäftigt? Wie viele Stellen sind unbesetzt?**

**(Differenzieren Sie bitte nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten.)**

In den Justizvollzugsanstalten sind insgesamt 13 Ärzte, 65 Honorar-/Vertragsärzte und 81 Mitarbeiter im Medizinischen Bereich beschäftigt. Der Umfang der Honorartätigkeit variiert stark von wenigen Stunden pro Woche bis zu mehreren Sprechstunden pro Woche und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.

2,6 Stellen für Ärzte sind zum Stand 1. April 2016 unbesetzt.



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbinding:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Die Besetzungen der einzelnen Justizvollzugsanstalten können der anliegenden Übersicht entnommen werden.

Justizvollzugsanstalt/ Jugendstrafvollzugsanstalt	angestellte Ärzte	Honorar- u. Vertragsärzte (Anzahl Personen; unterschiedlicher zeitlicher Umfang)	Personal Med. Bereich
Bautzen	2	5	5
Chemnitz	1	6	5
Dresden	2	13	11
Görlitz	0	2	2
Leipzig	6	20	39
Regis-Breitingen	1	2	2
Torgau	1	6	5
Waldheim	0	6	6
Zeithain	0	2	4
Zwickau	0	3	2
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>	<b>65</b>	<b>81</b>

## 2. Wie hoch ist der Krankenstand der Gefangenen in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten des Landes?

Gefangene, die in Arbeitsbetrieben, schulischer oder beruflicher Bildung integriert sind, erhalten bei Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Zum Stichtag 1. April 2016 waren von den insgesamt 3532 Gefangenen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt 68 Gefangene arbeitsunfähig geschrieben.

Justizvollzugsanstalt/ Jugendstrafvollzugsanstalt	Krankenstand (Arbeitsunfähigkeit) zum 1. April 2016
Bautzen	4
Chemnitz	9
Dresden	9
Görlitz	1
Leipzig	1
Regis-Breitingen	12
Torgau	6
Waldheim	15
Zeithain	7
Zwickau	4
<b>Gesamt</b>	<b>68</b>

Zum Stichtag 1. April 2016 waren zudem 47 sächsische Gefangene stationär im Krankenhaus der JVA Leipzig untergebracht, bei denen ebenfalls von einer medizinisch bedingten Arbeitsunfähigkeit auszugehen ist.

**3. Welche und wie viele Behandlungen (medizinische Leistungen) wurden von Gefangenen in Anspruch genommen oder bei ihnen durchgeführt, wie viele waren davon Zwangsmaßnahmen und wo (in der JVA, im Justizvollzugs Krankenhaus oder außerhalb des Vollzugs) wurden diese durchgeführt?**

Die Beantwortung der Frage erfolgt – soweit möglich – mit Bezug auf das Jahr 2015. Eine vollständige Beantwortung der Frage ist allerdings für das Jahr 2015 nicht zumutbar.

Im Jahr 2015 befanden sich 8868 Gefangene im sächsischen Justizvollzug. In den sächsischen Justizvollzugsanstalten werden Informationen zur gesundheitlichen Versorgung in Gesundheitsakten der Gefangenen abgelegt. Alle 8868 Gesundheitsakten der Gefangenen müssten zur vollständigen Beantwortung der Frage einzeln händisch ausgewertet werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97). Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden (SächsVerfGH, a. a. O.). Zur Vorbereitung der Beantwortung ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist jedoch im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages beschränkt. Bei der Sachverhaltsermittlung kann daher nicht in jedem Fall das Ausschöpfen jeder denkbaren Erkenntnisquelle verlangt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, a. a. O.).

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Justizvollzugsanstalten erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der medizinischen Akten, das Auswerten

der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung des Dienstbetriebes in den sächsischen Justizvollzugsanstalten nicht zu leisten ist.

Allgemein kann jedoch mitgeteilt werden, dass Gefangene allgemeinmedizinische und zahnärztliche Behandlungen sowie bei Bedarf eine Behandlung durch niedergelassene Fachärzte oder durch Fachärzte in öffentlichen Krankenhäusern erhalten. Sofern die Fachärzte ihre Sprechstunde nicht in der Justizvollzugsanstalt durchführen, erfolgen Ausführungen der Gefangenen für die jeweils erforderliche Behandlung. Außerhalb der Dienstzeiten der medizinischen Dienste der Justizvollzugsanstalten wird bei Bedarf der medizinische Bereitschafts- oder Notdienst in die Anstalt gerufen. Im Jahr 2015 wurden sächsische Gefangene nach Mitteilung der sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt

- in 61.081 Fällen im Rahmen der allgemeinen Sprechstunden des medizinischen Dienstes einem Anstaltsarzt bzw. einem Vertragsarzt vorgestellt,
- in 10.030 Fällen einem Zahnarzt zugeführt,
- in 398 Fällen stationär in einem öffentlichen Krankenhaus behandelt,
- in 3.783 Fällen ambulant in einem öffentlichen Krankenhaus behandelt,
- in 347 Fällen in das Justizvollzugskrankenhaus der JVA Leipzig verlegt oder überstellt.

Aus medizinischen Gründen wurden im Jahr 2015 in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus 26 Zwangsmaßnahmen durchgeführt (6 Gefangene gemäß § 68 SächsStVollzG und 20 Gefangene gemäß § 21 SächsUHftVollzG) und in der Justizvollzugsanstalt Zwickau 1 Zwangsmaßnahme gemäß § 21 SächsUHftVollzG.

#### 4. Bei welchen medizinischen Leistungen und in wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurden Gefangene an den Kosten beteiligt?

Der Anspruch von Gefangenen auf medizinische Leistungen und die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten ist gesetzlich geregelt.

Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

An den Kosten der medizinischen Leistungen können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über die Leistungen, welche einem gesetzlich Versicherten erstattet werden, hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

Gefangene tragen in der Regel die kompletten Kosten für die Anfertigung einer Brille selbst. Abrechnungsgrundlage für die zahnmedizinischen Leistungen bei einer Regelversorgung ist das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Absatz 1 SGB V (BEL II) in der jeweils gültigen Fassung.

JVA/JSA	Orthopädische Hilfsmittel (Anzahl der Fälle)	Zuzahlung in EUR (gesamt)	Brillen-anfertigungen (Anzahl der Fälle)	Zuzahlung in EUR (gesamt)	Zahnprothetische Versorgung (Anzahl der Fälle)	Zuzahlung in EUR (gesamt)
Bautzen	5	73,66	14	1.258,00	12	2670,81
Chemnitz	14	140,26	16	1168,40	10	3803,59
Dresden	14	127,00	65 <sup>*)</sup>	4127,55	48	9543,29
Görlitz	6 <sup>**)</sup>	0	5	87,50	2	472,66
Leipzig mit KH	24 <sup>**)</sup>	0	1	84,94	13	993,54
Regis-Breitungen	13 <sup>**)</sup>	0			7	323,80
Torgau	14 <sup>**)</sup>	0	22	1169,55	10	2980,34
Waldheim	32	210,10	15	2593,43	51	5755,40
Zeithain	16 <sup>**)</sup>	0	18	500,50	12	2641,45
Zwickau	3	42,00	8	332,50	5	346,67
<b>Gesamt</b>	<b>141</b>	<b>593,02</b>	<b>169</b>		<b>170</b>	<b>29531,55</b>

\* zuzüglich 1 Brille bezahlt durch Unfallkasse  
\*\*)volle Kostenübernahme durch JVA/JSA



**5. Welche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nach § 66 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes werden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten vorgehalten und durchgeführt?**

Die in § 66 SächsStVollzG sowie in den entsprechenden § 20 SächsUHftVollzG und § 32 SächsJStVollzG enthaltenen Vorgaben werden vollumfänglich in den sächsischen Justizvollzugsanstalten umgesetzt.

Gefangene werden im Rahmen der medizinischen Zugangsuntersuchung, welche bei jedem neu aufgenommenen Gefangenen erfolgt, individuell für ihren Gesundheitszustand und eventuell notwendige Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit sensibilisiert. Bei Hinweisen auf eine erhebliche ungesunde Lebensführung motivieren Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes oder der Fachdienste Gefangene, sich beim medizinischen Dienst zur weiteren Beratung vorzustellen.

In allen sächsischen Justizvollzugsanstalten ist Rauchen ausschließlich in den Hafträumen oder in wenigen ausgesuchten Gemeinschaftsräumen, beispielsweise in einem Teil der Pausenräume der Arbeitsbetriebe, erlaubt. Grundsätzlich besteht in geschlossenen Räumen Rauchverbot. Jede Justizvollzugsanstalt hält einige Haftplätze in ausgewiesenen Nichtraucherhafräumen vor, in welchen zu keinem Zeitpunkt geraucht werden darf. Sind die Nichtraucherhafräume belegt, so werden weitere Nichtraucher in einem Einzelhafttraum oder gemeinsam mit einem Gefangenen untergebracht, welcher ebenfalls Nichtraucher ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Gemkow'.

Sebastian Gemkow